

FREISTELLUNGSANSPRUCH FÜR EHRENAMTLICHE IM SPORT

Wenn Sie sich ehrenamtlich für die Arbeit im Sportverein qualifizieren oder in der Jugendarbeit tätig sind, bieten sich mit dem Bildungszeitgesetz und dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zwei Möglichkeiten der Freistellung.

Prüfen Sie daher, ob für Sie eine Freistellung vom Arbeitgeber durch eines der beiden Gesetze möglich ist.

Weitere Infos hierzu unter:

<https://www.badischer-sportbund.de/bildung/bildungszeitgesetz/>

FAQ - HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN BILDUNGSZEITGESETZ WAS BEDEUTET BILDUNGSZEIT?

Die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifikation für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten. Bildungszeit ist in anderen Bundesländern als „Bildungsfreistellung“, „Bildungsurlaub“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt.

WAS BEDEUTET „BEZAHLTE FREISTELLUNG“?

Während eine Bildungszeitmaßnahme in Anspruch genommen wird, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fort. Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Kursgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

FÜR WAS KANN ICH BILDUNGSZEIT BEANTRAGEN?

Für Bildungsmaßnahmen von anerkannten Trägern oder Bildungseinrichtungen, die durchschnittlich min. 6 Zeitstunden (ohne Pausen) umfassen. Im organisierten Sport gehören dazu Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem, wie die Übungsleiter- und Trainerausbildungen, sowie die Ausbildungen als Vereinsmanager, Jugendleiter- oder SportAssistenten. Die zeitlichen Vorgaben werden bei Ausbildungen erfüllt, die

- 40 Lerneinheiten à 45 min in 5 Tagen oder
- 16 Lerneinheiten à 45 min in 2 Tagen beinhalten.

Bildungsangebote mit E-Learning können diese auch zeitlich geltend machen, der Präsenzanteil in der Ausbildung muss allerdings überwiegen.

WER IST ANERKANTER BILDUNGSTRÄGER IM ORGANISIERTEN SPORT?

Zu den anerkannten Bildungsträgern im ehrenamtlichen Bereich gehören u. a.:

- der Badische Sportbund Nord e. V. mit seiner Sportjugend
- der Badische Sportbund Freiburg e. V. mit seiner Sportjugend
- der Württembergische Landessportbund e. V. mit seiner Sportjugend

Die aktuelle Liste anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach § 5 Absatz 3 i. V.m. § 6 Absatz 5 VO BzG BW finden Sie auf der Seite des Regierungspräsidiums.

WER KANN BILDUNGSZEIT BEANTRAGEN?

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, für Beamte sowie Richter des Landes. Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit ist, dass das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis einem neuen Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber an, gilt für das Entstehen des Anspruchs auf Bildungszeit das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel der Beginn der Ausbildung oder des dualen Studiums.

FÜR WIE VIELE TAGE KANN ICH BILDUNGSZEIT BEANTRAGEN?

Der Freistellungsanspruch beträgt bis zu 5 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für Auszubildenden und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch 5 Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit. Für Beschäftigte an Schulen und Universitäten erfolgt eine Freistellung nur in der unterrichts- bzw. vorlesungsfreien Zeit. Ein Übertrag nicht genommener Bildungstage in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

WIE WIRD BILDUNGSZEIT BEANTRAGT?

Das aktuelle Antragsformular für Bildungszeit findet sich auf der Seite des Regierungspräsidiums.

Die Beantragung von Bildungszeit läuft direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Antrag auf Bildungszeit wird vom Arbeitnehmer mit den entsprechenden Lehrgangsinformationen direkt beim Arbeitgeber eingereicht. Dieser prüft den Antrag mit Hilfe der Liste der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich und der beigefügten Lehrgangsunterlagen, auf die Kriterien a) anerkannter Bildungsträger und b) durchschnittliche Dauer der Bildungsmaßnahme pro Tag.

WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH DEM ARBEITGEBER NACH MEINER ANTRAGSSTELLUNG AUSHÄNDIGEN?

Zur Dokumentation der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber das detaillierte Lehrgangsprogramm und nach erfolgter Maßnahme die Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG?

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens neun Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter eingereicht werden. Der Arbeitgeber entscheidet dann unverzüglich, spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht vier Wochen vorher über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt.

WANN KANN EIN ANTRAG ABGELEHNT WERDEN?

Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit aus dringenden betrieblichen Belangen ablehnen. Beispielsweise wenn bereits Urlaub und/oder Krankheit anderer Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen; wenn 10% der Beschäftigten im Betrieb die ihnen für das laufende Jahr zustehende Bildungszeit bereits genommen haben oder diese bewilligt wurde und wenn es sich um einen Kleinbetrieb mit weniger als zehn Beschäftigte (ohne Auszubildende, Studierende und Praktikanten) am 1. Januar eines Jahres handelt. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe.

KANN EINE BEWILLIGUNG VON BILDUNGSZEIT DURCH DEN ARBEITGEBER ZURÜCKGENOMMEN WERDEN?

Wenn durch nicht vorhersehbare betriebliche Gründe, wie Krankheit anderer Beschäftigter, nach Bewilligung ein dringender betrieblicher Grund eintritt, darf der Arbeitgeber die Bewilligung zurücknehmen. Entstehende Stornierungskosten der geplanten Bildungsmaßnahme trägt diese der Arbeitgeber.

WAS PASSIERT, WENN ICH WÄHREND MEINER BILDUNGSZEIT KRANK WERDE?

Bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest, wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Bildungszeit angerechnet. Somit gehen durch Krankheit keine Bildungstage verloren.

KANN MIR DURCH DIE FREISTELLUNG EIN NACHTEIL ENTSTEHEN?

Laut § 8 Abs. 3 des Gesetzes darf dem Arbeitnehmer durch die Inanspruchnahme kein Nachteil entstehen. Bei Verletzung dieses Rechts kann ein Schadensersatzanspruch gelten gemacht werden.

GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES IN DER JUGENDARBEIT

WAS BEDEUTET DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES IN DER JUGENDARBEIT?

Personen, die in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind, können sich für die Zeit der Erbringung der ehrenamtlichen Jugendarbeit von ihrem Arbeitgeber freistellen lassen.

WER SIND „ORGANISATIONEN DER JUGENDARBEIT“ IM ORGANISIERTEN SPORT?

Zu den Organisationen der Jugendarbeit im organisierten Sport gehören die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände. Diese sind u.a.:

- die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.
- die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- die Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e.V.

FÜR WAS KANN ICH EINE FREISTELLUNG BEANTRAGEN?

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
- b) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
- c) zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
- d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports. Hierzu gehören beispielsweise die Lehrgänge der Sportjugend, die Ausbildung zum Jugendleiter und die Übungsleiter-C Ausbildung mit Profil „Kinder“.

Die Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Hierbei gibt es keine Vorgaben für den durchschnittlichen Zeitumfang der Tätigkeit pro Tag.

WER KANN EINE FREISTELLUNG BEANTRAGEN?

Alle Beschäftigten in Baden-Württemberg, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesetz ist nicht an eine bestimmte Dauer des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses gekoppelt, eine sofortige Inanspruchnahme nach Arbeitsantritt ist möglich. Die Voraussetzung zur Beantragung der Freistellung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit.

FÜR WIE VIELE TAGE KANN ICH EINE FREISTELLUNG BEANTRAGEN?

Die Freistellung beträgt bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Die Freistellung kann höchstens für 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

HABE ICH WÄHREND DER FREISTELLUNG EIN ANSPRUCH AUF ENTGELTFORTZAHLUNG?

Nein, es besteht kein Anspruch auf Entlohnung durch den Arbeitgeber. Ob dennoch eine Entgeltfortzahlung gewährt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Der Sozialversicherungsschutz besteht jedoch auch bei Freistellung ohne Entgeltfortzahlung. Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Kursgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

WIE BEANTRAGE ICH EINE FREISTELLUNG?

Das Antragsverfahren für den organisierten Sport in Nordbaden läuft über die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V. Das Antragsformular finden Sie als Download auf der Homepage der Badischen Sportjugend.

WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG?

Anträge sind ca. 6 Wochen vor der geplanten Freistellung bei der Sportjugend einzureichen, da sie mindestens 4 Wochen vor der geplanten Freistellung beim Arbeitgeber eingehen müssen.

WANN KANN EIN ANTRAG AUF FREISTELLUNG ABGELEHNT WERDEN?

Arbeitgeber können den Antrag auf Freistellung aus dringenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen ablehnen. Bei Auszubildenden gilt, dass durch die Freistellung die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden dürfen.

KANN MIR DURCH DIE FREISTELLUNG EIN NACHTEIL ENTSTEHEN?

Laut § 4 des Gesetzes besteht ein Verbot der Benachteiligung. Dieses besagt, dass für Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen dürfen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit sowie der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

Quelle: Homepage des Badischen Sportbundes Nord (BSB Nord)

Mit freundlicher Genehmigung.